



STATUTEN

des Vereins

AVCO

Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation

**Vereinigung österreichischer Beteiligungskapitalgesellschaften und
Corporate Finance Dienstleister**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen AVCO – Vereinigung österreichischer Beteiligungskapitalgesellschaften und Corporate Finance Dienstleister.
- (2) Die Abkürzung AVCO steht dabei für „Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation“.
- (3) Die AVCO hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich. Darüber hinaus kann sie auch außerhalb Österreichs tätig werden.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (5) Die AVCO strebt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen an, welche die Zielsetzung des Verbandes fördern können.
- (6) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die AVCO hat die Aufgabe, das Verständnis für privates Beteiligungskapital im Allgemeinen und die Arbeit von Business Angels, Beteiligungs- und Venture Capital-/Private Equity-Gesellschaften als Partner selbständiger Unternehmen im Speziellen zu fördern. Insbesondere wird der Verein die Professionalisierung und die Vernetzung des Beteiligungsmanagements, sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit einer ausreichenden Eigenkapitalbasis der Unternehmen fördern. Der Verein wird weiters die Einsicht fördern, dass die partnerschaftliche Eigenkapitalfinanzierung durch seine Mitglieder ein geeignetes Mittel zur Deckung des Kapitalbedarfs selbständiger Unternehmen in der Marktwirtschaft ist.

- (2) Die AVCO unterstützt Unternehmerschaft, Öffentlichkeit, beratende Berufe, Wissenschaft und Medien durch die Darstellung der Aufgaben ihrer Mitglieder und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung. Sie fungiert darüber hinaus als kompetente Schnittstelle zwischen ihren Mitgliedern einerseits und der Gesetzgebung, der Regierung und anderen öffentlichen Stellen andererseits.
- (3) Die AVCO fördert die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder untereinander sowie mit einer interessierten Öffentlichkeit im weiteren Sinn (z.B. Vertreter komplementärer Wirtschaftsbereiche, Fördereinrichtungen, Forschungsorganisationen etc.) und unterstützt die gegenseitige Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.
- (4) Die AVCO ist außerdem bestrebt Wissenschaft und Forschung (z.B. projektorientierte Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen, Bereitstellung von Informationen, Daten und Know-how für Forschungszwecke) sowie auch die Volksbildung (z.B. Publikationen und Seminare zur Funktionsweise und Bedeutung der Beteiligungsfinanzierung aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht) in den Bereichen Venture Capital und Private Equity zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur kontinuierlichen Unterstützung des Meinungsbildungsprozesses;
- b) Erarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung branchenspezifischer Arbeitsergebnisse und Statistiken;
- c) Erarbeitung programmatischer Stellungnahmen und inhaltlicher Positionen gegenüber allen in Betracht kommenden Institutionen;
- d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Symposien, Know-how-Projekten.

§ 4 Materielle Mittel des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Projekten
- c) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der AVCO dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der AVCO dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln der AVCO erhalten. Bei Ausscheiden aus der AVCO und bei Auflösung und oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) §5 (1) 2. Satz findet keine Anwendung, wenn ein Mitglied die Position des Geschäftsführers stellt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der AVCO gliedern sich in Mitglieder, assoziierte Mitglieder, individuelle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Mitglieder sind:

- a) Beteiligungsgesellschaften, d.h. entweder Beteiligungsfonds, Managementgesellschaften oder Beteiligungsberatungsgesellschaften, oder aber generell juristische Personen, deren Leistungsangebot schwerpunktmäßig
 - a) die Bereitstellung von Eigenkapital und/oder eigenkapitalähnlichen Mittel umfasst und
 - b) die autonom mit Gewinnerzielungsabsicht agieren.
- b) Service Provider
Service Provider können natürliche oder juristische Personen, sonstige Organisationen oder Personenvereinigungen sein, welche die Ziele der AVCO fördern.
- c) Banken
Als Banken gelten Kredit- und Finanzinstitute gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetz (BWG) oder vergleichbarer ausländischer Regelungen.
- d) Investoren/Family Offices
Investoren/Family Offices sind Organisationsformen und Dienstleistungen, die eigenes Vermögen verwalten oder sich mit der Verwaltung privater Vermögen befassen.

- (3) Assoziierte Mitglieder sind:

- a) Unternehmen
Unternehmen, die aktuell oder in der Vergangenheit einen Private Equity- oder Venture Capital-Investor (lt. Definition §6 (2) a Beteiligungsgesellschaften) als Miteigentümer haben, oder dies anstreben, oder generelles Interesse an den Vereinszielen der AVCO haben und bei deren Umsetzung mitwirken.
- b) Neue Fonds
Venture Capital und Private Equity Gesellschaften, für die Periode, in der sie sich in der Aufnahme des ersten Fonds befinden. Nach dem

„Final Closing“ wird die Mitgliedschaft nach Vorlage aller notwendigen Informationen gem. § 7(2) der Statuten und Beschlussfassung des Vorstandes gem. § 7(7) der Statuten bzw. der Generalversammlung gem. § 6(2)(a) umgewandelt.

- c) Private Equity- und Venture Capital-Dachorganisationen aus anderen Nationen
Private Equity- und Venture Capital-Dachorganisationen sind Verbände, die in ihrem Aufbau und in ihrer Mission der AVCO vergleichbar sind und einen ähnlichen (siehe § 2) Zweck bzw. ähnliche Ziele verfolgen.

- (4) Individuelle Mitglieder sind:
 - a) Business Angels
Business Angels sind natürliche Personen, die sich finanziell an Unternehmen beteiligen und gleichzeitig Know-how und Netzwerke etc. in einer typischerweise sehr frühen Unternehmensphase einbringen.
 - b) Professionals
Professionals sind natürliche Personen welche die Ziele der AVCO fördern.

- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, welche sich für die Belange der AVCO verdient gemacht haben. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung zu beraten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der AVCO können, unter Berücksichtigung von § 6 der Statuten, natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Darlegung aller notwendigen Informationen gemäß den jeweils aktuellen Aufnahmeunterlagen.

- (3) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied erfolgt auch auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Darstellung entsprechend reduzierter Informationen gemäß den jeweils aktuellen Aufnahmeunterlagen für assoziierte Mitglieder.

- (4) Die Aufnahme als individuelles Mitglied erfolgt auch auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Darstellung entsprechend reduzierter Informationen gemäß den jeweils aktuellen Aufnahmeunterlagen für individuelle Mitglieder.

- (5) Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag zumindest eines Mitglieds der AVCO durch einfaches Schreiben an den Vorstand.

- (6) Die Anforderungen und Inhalte der Aufnahmeunterlagen (Aufnahmeantrag, Mitgliederstammblatt, Angaben zu den Mitgliedern etc.) für alle Mitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (7) Über den Antrag auf Aufnahme in die AVCO entscheidet der Vorstand (§ 14) einstimmig. Der Vorstand hat bei seiner Aufnahmeentscheidung darauf zu achten, dass der Charakter der AVCO als Zusammenschluss der aktiven Beteiligungs- und Venture Capital / Private Equity-Gesellschaften und Förderer des Risikokapitalwesens gewahrt bleibt (Ermessensentscheidung).
- (8) Kommt keine einstimmige Einigung über den Aufnahmeantrag zustande, entscheidet die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 14) zu erklären. Er wirkt am Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem er erklärt wird, wenn die Erklärung spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen ist, andernfalls am Ende des folgenden Geschäftsjahres. Aus wichtigem Grund ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung möglich. Ein wichtiger Grund ist z.B. die krasse Erhöhung der Mitgliedschaftsbeiträge oder ein mit der Zielsetzung der AVCO nicht zu vereinbarendes Verhalten von Vereinsorganen.
- (3) Ein Mitglied jedweder in §6 definierten Art kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Beitragspflichten gegenüber der AVCO sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen worden ist,
 - b) der Geschäftszweck dahingehend geändert hat, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 der Satzung nicht mehr gegeben sind,
 - c) das Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - d) ein anderer wichtiger Grund vorliegt wie z.B. ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex, ein grober Verstoß gegen die Vereinsstatuten oder Maßnahmen des betreffenden Mitglieds, welche den Vereinszielen widersprechen.

Der Ausschluss bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt ist ein Mitglied gemäß §6 (2) oder die Geschäftsführung der AVCO (§ 16). Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung (§ 14).

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied gemäß §6 (2) hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen der AVCO teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder gemäß §6 (2) haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeiten der AVCO.
- (3) Jedes Mitglied gemäß §6 (2) kann schriftliche und mit einer Begründung versehene Anträge zur Behandlung in der nächsten Generalversammlung an den Vorstand (§ 14) stellen; das gleiche gilt für Wahlvorschläge an einen etwaigen Hauptausschuss.
- (4) Assoziierte, individuelle und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Generalversammlungen (ohne Stimmrecht) und Veranstaltungen der AVCO teilzunehmen und Informationsunterlagen der AVCO zu beziehen.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die AVCO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben – insbesondere der Förderung des Risikokapitalwesens in Österreich – zu unterstützen.
- (6) Sämtliche Mitglieder haben den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung zu akzeptieren.
- (7) Mitglieder gemäß §6 (2), assoziierte (ausgenommen §6 (3) b) und individuelle Mitglieder haben Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt auf Antrag des Vorstands (§ 14) die Generalversammlung (§ 11) der Mitglieder gemäß §6 (2) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss fest. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe der AVCO sind:
 - a) die Generalversammlung (§§ 11 und 12),
 - b) der Vorstand (§§ 14 und 15),
 - c) der Geschäftsführer (§ 16),
- (2) Die Organisation der AVCO besteht außerdem aus:
 - a) fakultativen Arbeitskreisen (§ 13),
 - b) fakultativen Hauptausschüssen (§ 13).
 - c) Rechnungsprüfer (§ 17)

§ 11 Generalversammlung

- (1) Oberstes Organ der AVCO ist die Generalversammlung als Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Die assoziierten Mitglieder, individuellen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht berechtigt.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag durch ein Zehntel der Mitglieder gemäß §6 (2) binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle AVCO Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäß §6 (2) teilnahme- und stimmberechtigt, assoziierte Mitglieder, individuelle Mitglieder und Ehrenmitglieder nur teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied gemäß §6 (2) hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (§ 9 Abs. 7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Status der AVCO oder die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und der AVCO;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Hauptausschuss und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zu verschiedenen fachspezifischen Themen Arbeitskreise einsetzen, die sich aus AVCO Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zusammensetzen können. Jeder Arbeitskreis hat einen Delegierten in den Hauptausschuss zu entsenden.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und den Delegierten der jeweiligen Arbeitskreise und übt eine Beratungsfunktion gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung aus. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses dieses beantragt.
- (4) Der Hauptausschuss berät in allen Vereinsangelegenheiten.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Ergebnisse seiner Sitzungen zu protokollieren und ein Exemplar der Geschäftsführung der AVCO zu übersenden.
- (6) Der Hauptausschuss hat das Recht, Gäste zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- (7) Die Funktionsdauer des Hauptausschusses beträgt zwei Jahre.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand der AVCO besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und soll mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder aufweisen. Das Unterschreiten der Zahl der Vorstandsmitglieder bewirkt nicht die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, solange die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gegeben ist. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter stellen sich tourlich – zumindest aber 1-mal pro Jahr – zur Wiederwahl. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung können u.a. Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. An diesen Sitzungen kann gegebenenfalls ein Gremium von bis zu drei Personen aus dem Kreis der Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- (8) Der Geschäftsführer der AVCO hat an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht grundsätzlich teilzunehmen, das Protokoll zu fertigen und gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Falls der Geschäftsführer auch Vorstandsmitglied ist, findet §14 (8) der Statuten keine Anwendung.
- (9) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, außer wenn ein Vorstandsmitglied gleichzeitig als Geschäftsführer bestellt wurde.
- (10) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein nach außen.
- (11) Jeder Vorstand muss zwingend aus den Reihen der Mitglieder (Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied oder individuelles Mitglied) kommen und scheidet zwingend aus, wenn dies nicht mehr gegeben ist.
- (12) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassier bzw. Finanzvorstand mit folgenden Aufgaben:
 - a) Regelmäßige Kontrolle und Überwachung der Finanzgebarung der Geschäftsführung;
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
 - c) Vorschreibung und Sicherstellung des Einganges der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - d) Verantwortung für die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an Vorstand und Generalversammlung;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;

§ 15 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der AVCO. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten der AVCO,
- b) Erstellung und Beschluss des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses,
- c) Entscheidung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- d) Einsetzung von Arbeitskreisen,
- e) Beschlüsse der Generalversammlungen durchzuführen,
- f) Änderungen des AVCO Code of Good Governance sowie die aktuelle Fassung des Codes zu beschließen,
- g) die Geschäftsführung der AVCO zu bestellen, abuberufen und zu überwachen,
- h) auf Empfehlungen des Hauptausschusses einzugehen,

- i) auf Anträge der Mitglieder zu antworten,
- j) Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen, und
- k) Anträge hinsichtlich Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge an die Generalversammlung zu stellen.
- l) Gewährleistung, dass der Geschäftsführer für seine Tätigkeit nach §16(3) marktgerecht und im Rahmen der budgetären Möglichkeit der AVCO renummeriert wird. Falls ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer ist, so ist dieses Mitglied von der Pflicht nach § 15(l) der Statuten ausgenommen.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins selbständig nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie nach Weisung durch den Vorstandsvorsitzenden, außer der Vorstandsvorsitzende wird als Geschäftsführer tätig.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsmitglied die Agenden des Geschäftsführers für eine limitierte Periode von 18 Monaten übernehmen. Der Vorstand kann diese Periode verlängern.
- (4) Zu den laufenden Aufgaben zählt auch die Erhebung und Auswertung von Daten und Informationen über den österreichischen Beteiligungsmarkt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten über die Aktivitäten einzelner Mitglieder, die ihm bei der Erfüllung dieser Aufgabe zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber anderen AVCO Mitgliedern und dem AVCO Vorstand geheim zu halten. Ausnahmen von dieser Geheimhaltungspflicht bestehen nur insofern als einzelne Mitglieder auf ausdrückliche oder konkludente (z.B. Bereitstellen von Informationen in zugänglichen Unterlagen, wie Geschäftsberichten, Földern etc.) Weise der Weitergabe von Informationen und Daten zustimmen bzw. die Daten und Informationen in aggregierter Form z.B. für statistische Zwecke verwendet werden.

Diese Bestimmung zur Geheimhaltungspflicht darf durch bilaterale Vereinbarung zwischen einzelnen AVCO Mitgliedern und dem Geschäftsführer sowohl gelockert als auch verschärft werden sofern der Vorstand ausdrücklich zustimmt. Solche bilateralen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Mitarbeiter, Werkvertragsnehmer oder andere Vertragspartner der AVCO an die Einhaltung der Bestimmungen des § 16 (3) gebunden werden.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Vertragsbedingungen mit und das Entgelt für den Geschäftsführer festzusetzen und dem Geschäftsführer die Vertretung des Vereins nach außen zu übertragen. Falls ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer ist, so ist dieses Mitglied davon ausgenommen.
- (6) Die Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt unbeschadet des mit ihr vereinbarten Vertrages vier Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (7) Falls der Geschäftsführer dauerhaft handlungsunfähig ist oder vor einer Neuwahl des Geschäftsführers aus dem Verein ausscheidet, übernimmt der Vorstand vorübergehend seine Aufgaben, bis ein neuer Geschäftsführer bestellt ist.
- (8) Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die folgenden Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß § 14 Abs. 2, 3, 7 und 9.

§ 18 Rechnungsabschluss und Jahresvoranschlag

- (1) Die laufenden Ausgaben der AVCO werden durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Für Investitionen oder einmalige Maßnahmen können auf Beschluss der Generalversammlung Umlagen beschlossen werden.
- (2) Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Rechnungsabschluss wird von der Generalversammlung genehmigt.
- (3) Der Jahresvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Vorstand beschlossen. Der Jahresvoranschlag wird der Generalversammlung vorgelegt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern gemäß §6 (2) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Der andere Streitteil macht innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied gemäß §6 (2) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Dauer und Auflösung des Vereins

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit es damit vereinbar ist, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die AVCO verfolgt.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem zuständigen Vereinsbüro schriftlich anzuzeigen.